

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.04.1984

Geschäftszahl

81/10/0090

Rechtssatz

Ein "Nachweis" der Richtigkeit einer gesundheitsbezogenen Angabe durch den Antragsteller ist - in verfahrensrechtlicher Hinsicht - vom Gesetz nicht vorgesehen, es ist vielmehr die Behörde iSd § 39 Abs 2 AVG 1950 verhalten, von Amts wegen den maßgebenden Sachverhalt festzustellen.